

Beschl.-Nr. 1
STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 28.10.2016

Betreff: Rahmenvereinbarung zum Cash-Management

Referent: Dipl.-Betriebswirt (FH) Rupert Aigner

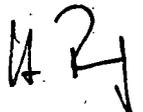
Von den 45 Mitgliedern waren 37 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit -- gegen -- Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Rahmenvereinbarung in der vorgelegten Form wird zugestimmt.
Der Oberbürgermeister wird mit dem Abschluss der Vereinbarung beauftragt.
3. Die bisherige Rahmenvereinbarung vom 20.08.2007 und alle zusätzlich auf dieser Rahmenvereinbarung basierenden Vereinbarungen treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Rahmenvereinbarung außer Kraft.

Landshut, den 28.10.2016
STADT LANDSHUT


Hans Rampf
Oberbürgermeister

Rahmenvereinbarung zum Cash-Management der Stadt Landshut

Vorbemerkung

Die Stadt Landshut beabsichtigt mit dieser Rahmenvereinbarung das Cash-Management zwischen der Stadt und ihrem Eigenbetrieb, ihren Eigengesellschaften (100%-ige Beteiligung), den von ihr verwalteten rechtsfähigen Stiftungen und Zweckverbänden, wie auch zwischen den Beteiligten untereinander zu definieren und zu steuern. Das Cash-Management durch die Stadtkasse umfasst dabei die kurzfristigen Finanzdispositionen der Beteiligten, die zur Sicherung der Liquidität und zur Erreichung möglichst hoher Effizienz im Liquiditätsmanagement durchgeführt werden. Damit soll eine nachhaltige Verbesserung der finanzwirtschaftlichen Verhältnisse und der Liquidität der Teilnehmer erreicht werden.

Für das Cash-Management und dessen Beteiligte gelten folgende Bedingungen:

§ 1 Wirtschaftlichkeit

Durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung und das damit verbundene Cash-management soll eine wirtschaftliche Verwaltung der Kassenmittel aller Beteiligten ermöglicht werden. Die Teilnahme am Austausch der Liquidität steht deshalb unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit. D.h. eine gegenseitige Ausleihung im Rahmen des Cash-Management-Verbundes erfolgt nur, wenn auf dem freien Geldmarkt keine wirtschaftlicheren Konditionen erreicht werden können.

§ 2 Abwicklung

Für die Abwicklung des Cash-Managements gelten für alle Beteiligten folgende Regelungen:

1. Die Beteiligten am Cash-Management können sich gegenseitig Kassenkredite zur Verfügung stellen. Die Kreditlinie richtet sich dabei nach der für den jeweiligen Beteiligten zulässigen bzw. genehmigten Höchstgrenze. Die Einhaltung dieser Höchstgrenze ist von der Stadtkasse zu überwachen.
2. Zinsen werden auf die tatsächliche Inanspruchnahme kalendertaggenau nach der Zinsberechnungsmethode act/360 bzw. act/365 berechnet. Die Zinsberechnung wird von der Stadtkasse für alle Beteiligten durchgeführt und abgerechnet.

3. Der Zinssatz für die Aufnahme eines Kassenkredits setzt sich zusammen aus dem am letzten Bankarbeitstag vor der Aufnahme gültigen 1-Monats-EURIBOR zuzüglich einer Marge von + 0,15 %. Für längerfristige Aufnahmen bis zu 6 Monaten gelten der 3- bzw. 6-Monats-EURIBOR entsprechend. Eine Anpassung des Zinssatzes während der Laufzeit ist nur durchzuführen, sobald der entsprechende EURIBOR um 0,3 %-Punkte vom Ausgangszinssatz abweicht.
4. Die maximale Laufzeit der Ausleihung von Kassenmitteln unter den Beteiligten beträgt 6 Monate. Sollte weiterhin Bedarf an Mitteln bestehen, ist eine neue Vereinbarung zur Ausleihung von Kassenmitteln zu schließen.
5. Für eine Geldanlage von Kassenmitteln der Beteiligten auf dem Kapitalmarkt richtet sich der Zinssatz nach der aktuellen Kapitalmarktlage. Zur Bestimmung der aktuellen Kapitalmarktlage werden bei verschiedenen Geldinstituten, sonstigen Anbietern von Geldanlagen bzw. Finanzvermittlern Angebote eingeholt.
6. Um der Stadtkasse eine Liquiditätsplanung zu ermöglichen, muss der Bedarf an Kassenmitteln ab einem Betrag von 500.000 € fünf Tage im Voraus bei der Stadtkasse telefonisch und durch schriftliche Bestätigung per Telefax oder E-Mail angemeldet werden.
Eine Geldanlage von überschüssigen Mitteln muss ebenfalls der Stadtkasse mindestens fünf Tage vorher angekündigt werden.
7. Bei Bedarf eines Kassenkredits ist vom jeweiligen Beteiligten die als Anlage zu dieser Vereinbarung ausgefertigte Vereinbarung zur Ausleihung von Kassenmitteln auszufüllen und mit Unterschrift in Papierform an die Stadtkasse zu senden.
8. Der Abruf und die Anlage von Mitteln dürfen nur durch die vom jeweiligen Beteiligten benannten zuständigen Personen erfolgen.
Die zum Abruf und zur Anlage von Kassenmitteln berechtigten Personen sind der Stadtkasse von den Beteiligten schriftlich zu benennen und per Unterschriftsprobe anzuzeigen.

§ 3 Zuständigkeit

Für das Cash-Management bei der Stadt Landshut ist die Stadtkasse zuständig. In Zweifelsfragen ist das Vorgehen mit der Referatsleitung des Referates für Finanzen, Wirtschaft und Stiftungen abzustimmen.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die der, in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen, Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

Diese Rahmenvereinbarung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie läuft auf unbestimmte Zeit.

Grundlage für den Abschluss der Rahmenvereinbarung bildet der Beschluss des Stadtrates der Stadt Landshut vom 28.10.2016.

Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Kündigungen müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlich erfolgen.

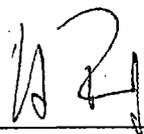
Die bisherige Rahmenvereinbarung vom 20.08.2007 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

§ 6 Konteneinsicht

Die Stadtkasse hat im Rahmen des Cash-Managements das Recht zur Einsichtnahme in sämtliche Konten der Beteiligten. Alle Kontoeröffnungen und Löschungen sind daher der Stadtkasse unverzüglich mitzuteilen.

03. NOV. 2016

Landshut, den



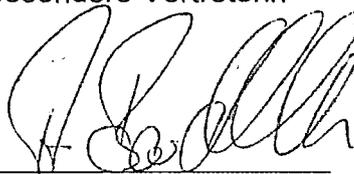
Stadt Landshut
Hans Rampf
Oberbürgermeister



Hl. Geistspitalstiftung Landshut und
Waisen- und Jugendstiftung Landshut
Karin Bartsch
Besondere Vertreterin



Messe- und Veranstaltungs GmbH
Bernhard Seyller
Geschäftsführer

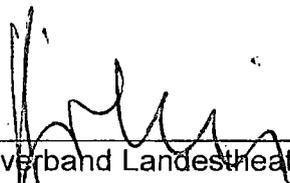


Stadtwerke Landshut
Armin Bardelle
Werkleitung

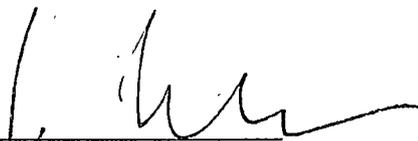


Klinikum Landshut gGmbH
Nicolas von Oppen
Geschäftsführer

29.11.2016



Zweckverband Landestheater
Niederbayern
Manfred Hölzlein
Vorsitzender



Landshuter Entwicklungsgesellschaft
für Grundstücke GmbH & Co. KG
Johann Winklmaier
Geschäftsführer

Anlage

Vereinbarung zur Ausleihung von Kassenmitteln

§ 1

Zwischen den Vertragspartnern wird ein Darlehensvertrag zur Bereitstellung von Kassenmitteln geschlossen.

§ 2

Der Darlehensbetrag wird auf € festgesetzt.

§ 3

Die Verzinsung, Abwicklung und alle weiteren Regelungsbedürfnisse des Darlehensvertrages richten sich nach der Rahmenvereinbarung zum Cash-Management vom

§ 4

Der Darlehensvertrag zur Bereitstellung von Kassenmitteln läuft ab bis

§ 5

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, die angefallenen Zinsen und den Kreditbetrag bis spätestens zu begleichen.

Landshut, den

Kreditnehmer
.....

Kreditgeber
.....